End-Urteil Az. 17 S 7837/11

LG München I

10. August 2012

Leitsätze

Das Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme auf Kunden- und Firmenparkplätzen führt nicht zwangsläufig zu einer 50:50 Schadensteilung; vielmehr ist auch hier jeweils eine Einzelfallprüfung vorzunehmen, die dann zu einer Alleinhaftung führen kann, wenn jemand vorwärts aus einer markierten Parklücke auf den Fahrweg (Parkplatzstraße) des Parkplatzgeländes ausfährt und dabei mit einem auf dem Fahrweg in Schrittgeschwindigkeit fahrenden Fahrzeug kollidiert.

Tenor

1 I. Auf die Berufung der Klagepartei hin wird das Endurteil des Amtsgerichts München vom 19.01.2011 (Az. 334 C 19322/10) teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:

2 Die Beklagten werden samtverbindlich verurteilt, an den Kläger 1.013,82 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.07.2010 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 272,87 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.07.2010 zu zahlen.

3 II. Die Kosten des Rechtsstreits in beiden Instanzen tragen die Beklagten samtverbindlich.

4 III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

5 IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

6 Beschluss:

7 Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 1.004,45 festgesetzt.

http://openjur.de/u/440293.html (= openJur 2012, 70668)